

daß die eingeführten Uhren nicht an Gefangene verkauft werden. In der Angelegenheit

**Anzeige gegen die Firma Echtermeyer** in Berlin wird mitgeteilt, daß trotz wiederholter Mahnung beim Untersuchungsrichter die Angelegenheit noch zu keiner Entscheidung gebracht ist. Die Anzeige schwebt nunmehr nahezu ein Jahr, und es ist bedauerlich, daß wir auch in diesem Falle wieder die gleichen Erfahrungen machen mußten wie bei früheren Vorfällen, daß nämlich die Schädiger infolge der langsamen Rechtsverfolgung ihr Geschäftsgebahren solange ungestört fortsetzen können, bis das ganze Feld abgegrast ist. Erst dann, wenn die Bestrafung nahezu bedeutungslos geworden ist, pflegen derartige Anzeigen einen ganz bescheidenen Erfolg zu zeitigen.

**Behandlung der Angebote von Zimmerarbeitern.** In letzter Zeit haben sich die Klagen gegen Zimmerarbeiter über unsachgemäß ausgeführte Reparaturen erschreckend gehäuft. Neben den realen Kollegen haben sich in der Kriegszeit eine Anzahl Zimmerarbeiter niedergelassen, die es offenbar nur darauf abgesehen haben, die ohnehin schwer geschädigten Frauen der Eingezogenen zu brandschlagen. Um einem derartigen Treiben energisch vorzubeugen, beschließt deshalb der Bund, bei der Geschäftsstelle des Verbandsorganes dafür einzutreten, daß

Angebote von unbekanntem Zimmerarbeitern solange nicht aufgenommen werden, bis diese Zimmerarbeiter mehrere Empfehlungen einwandfreier, urteilsfähiger Kollegen beigebracht haben. Die Entscheidung, ob die vorgelegten Ausweise für die Aufnahme einer Anzeige ausreichen, behält sich der Vorstand vor. Die Geschäftsstelle der Deutschen Uhrmacher-Zeitung hat dem Ersuchen stattgegeben; sie nimmt Angebote von Zimmerarbeitern nur noch an, wenn ihr Empfehlungen von bekannten besseren Geschäften vorgelegt werden.

**Bewilligung eines weiteren Beitrages von 100 Mark für den Sperr-Ausschuß der Fachverbände.** Auf eine begründete Eingabe des Sperr-Ausschusses ist beschlossen worden, diesem zur Deckung seiner Unkosten einen weiteren Betrag in Höhe von 100 Mk. zu überweisen. — Von Herrn Kollegen S c h w a n k, Obermeister der Zwangsinnung Köln und Vorsitzender des Rheinisch-Westfälischen Verbandes ist eine

**Zusammenkunft der Fachverbandsvorstände** angeregt worden, damit die Frage der Preissteigerung, Beschaffung von Waren und Rohmaterialien usw. eingehend geklärt werden kann. Der Vorstand begrüßt die dankenswerte Anregung und stimmt dem Vorschlage zu. Nach Erledigung noch weiterer geschäftlicher Vorgänge wurde die Sitzung gegen 11 Uhr geschlossen.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Carl Marfels

## Rechtsfragen aus dem Geschäftsleben

### XLIV. Bedeutung des Zusages „freibleibend“ bei kaufmännischen Offerlen

**I**m allgemeinen kommt durch die bloße Annahme eines Angebotes von der Gegenseite ein rechtskräftiger Vertrag zustande. Dies ist jedoch dann nicht der Fall, wenn das Angebot mit dem Zusatz „freibleibend“ versehen war. In diesem Falle bedarf es noch einer Annahmeerklärung des Anbietenden gegenüber der auf das Angebot erfolgten Bestellung. Von diesem Gesichtspunkt ist der folgende Rechtsstreit zu beurteilen:

Am 17. Oktober 1914 machte die Maschinenfabrik H., G. m. b. H. in Kassel der Neuköllner Firma W. ein Angebot über 3000 Kilogramm Aluminiumlegierung. Dieses Angebot geschah „freibleibend“; außerdem sollte die Erklärung der Gegenseite innerhalb 48 Stunden, d. h. bis zum Mittag des 19. Oktober, telegraphisch erfolgen. Statt dessen äußerte sich die Firma W. erst am 21. Oktober. An diesem Tage fand zwischen den Firmen ein Telefongespräch statt, über dessen Ergebnis Irrtümer entstanden. Während nämlich die Firma W. glaubte, 3000 Kilogramm Aluminiumlegierung definitiv gekauft zu haben, hatte die G. m. b. H. in Kassel lediglich den Wunsch der Gegenseite, die 3000 Kilo zu kaufen, herausgehört. Infolge dessen schrieb noch am gleichen Tage die Verkäuferin, sie erwarte die Aufgabe einer schriftlichen Bestellung, während die Käuferin in ihrem Schreiben bestätigte, 3000 Kilogramm Aluminiumlegierung gekauft zu haben. Sofort nach Eintreffen des Briefes aus Kassel schrieb die Firma W., sie bestelle die 3000 Kilo hiermit nochmals, um dem Verlangen der Gegenseite entgegenzukommen; die Verkäuferin antwortete hierauf jedoch, sie habe das Material nicht mehr zur Verfügung, im übrigen habe ja die Käuferin die erstmals gesetzte Frist bis zum 19. Oktober 1914 nicht eingehalten. Die Firma W. setzte eine Nachfrist, nach deren Ablauf sie Klage auf Schadensersatz

wegen Nichterfüllung des Vertrages in Höhe von 4500 Mark erhob. Während das Landgericht der Klage stattgab, erkannte das Oberlandesgericht Kassel in einem der Klägerin weniger günstigen Sinne, und zwar aus folgenden Gründen:

Dafür, daß zwischen den Parteien ein Vertrag zustande gekommen ist, ist die Klägerin beweispflichtig. Schaltet man zunächst das telephonische Gespräch vom 21. Oktober, über dessen Hergang Zuverlässiges nicht zu ermitteln ist, aus, so ergibt sich, daß durch den Schriftwechsel ein Vertrag jedenfalls nicht zustande gekommen ist. Zunächst hat es die Klägerin unterlassen, sich auf die erste Offerte der Beklagten bis zum 19. Oktober mittags zu äußern. Vor allem aber ist zu beachten, daß diese Offerte der Beklagten „freibleibend“ erfolgt ist, womit sich die Beklagte das Recht vorbehalten wollte, die Annahme des Angebotes durch den Gegenkontrahenten zurückzuweisen. Auch das Schreiben der Beklagten vom 21. Oktober ist unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen, da in ihm auf das Schreiben vom 17. Oktober verwiesen ist. Hiernach war also die Beklagte berechtigt, die am 23. Oktober erfolgte Annahme ihrer Offerte vom 21. Oktober zurückzuweisen. Ist sonach durch den Briefwechsel der Parteien ein Vertrag nicht zustande gekommen, so bleibt noch die Behauptung der Klägerin zu prüfen, daß durch die telephonische Unterredung vom 21. Oktober ein fester Kaufabschluß erfolgt sei. In dieser Beziehung erschien es angemessen, dem Vertreter der Beklagten den Eid darüber aufzuerlegen, ob bei dieser Gelegenheit tatsächlich ein bindender Abschluß bewirkt worden ist oder nicht. Wird der Eid geleistet, so ist die Klage abzuweisen. Die gegen diese Entscheidung von der Klägerin beim Reichsgericht eingelegte Revision blieb ohne Erfolg.



20

25